

Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2015

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,
Schöffen;

Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau Erika
MARGRAFF, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK, Albert
SCHUGENS, Frau Marie-Pierre SCHOMMER und Frau Inge SCHOMMER, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.

Fehlte entschuldigt: Ludwig HEINEN, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
2. Kassenbericht des 1. Trimesters 2015.
3. Gutachten zur Rechnung 2014 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
4. Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2014.
5. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushalts 2015.
6. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung von Interkommunalen.
7. Genehmigung einer außerordentlichen Dotation an die Polizeizone Eifel. Anteil an den Kosten zum Umbau der ehemaligen Grundschule Bütgenbach und der Herrichtung von Parkplätzen.
8. Ratifizierung eines Beschlusses des Gemeindegremiums über die Inanspruchnahme eines Darlehens über das CRAC zur Rückerstattung von Immobilienvorabzügen an die Gesellschaften BELGACOM/CONNECTIMMO im Zuge einer Streitsache.
9. Jahresbericht 2014 der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖLKE).
Zurkenntnisnahme.
10. Genehmigung der ordentlichen Wegeunterhaltsteuerungen des laufenden Jahres. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.
11. Genehmigung von bezuschussten Sanierungsarbeiten im ehemaligen Gemeindehaus von Elsenborn. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge.
12. Genehmigung von bezuschussten Arbeiten und Anschaffungen im Dorfhaus „Haustock“ in Küchelscheid-Leykaul. Festlegung der Bedingungen für Arbeits- und Lieferaufträge.

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht des 1. Trimesters 2015.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Trimesters 2015.

3° Gutachten zur Rechnung 2014 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Rechnungsjahr 2014 ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN : 43.426,70 €
AUSGABEN: 40.480,01 €
Überschuss : 2.946,69 €.

4° Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2014.

Der Rat genehmigt mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau KÜCHES-GOFFART und DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2014:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN : 9.466.731,41 €
AUSGABEN : 8.549.966,05 €
Überschuss : 916.765,36 €.

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN : 7.676.949,53 €

AUSGABEN : 12.289.483,57 €

Fehlbetrag : -4.612.534,04 €.

5° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2015.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2015 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	8.135.201,95	8.116.357,61	18.844,34
Erhöhungen	1.137.890,03	805.399,20	332.490,83
<u>Verminderungen</u>	226,00	4.176,17	3.950,17
Neues Ergebnis	9.272.865,98	8.917.580,64	355.285,34

2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	3.672.214,15	3.672.214,15	0,00
Erhöhungen	6.084.003,00	6.274.753,00	-190.750,00
<u>Verminderungen</u>	450.000,00	640.750,00	190.750,00
Neues Ergebnis	9.306.217,15	9.306.217,15	0,00

6° Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung von Interkommunalen.

Auf Grund der am 09.04.2015 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 13.05.2015 um 18 Uhr in TELLIN stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 13.05.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

7° Genehmigung einer ausserordentlichen Dotation an die Polizeizone Eifel. Anteil an den Kosten zum Umbau der ehemaligen Grundschule Bütgenbach und der Herrichtung von Parkplätzen.

Auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;
In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört, die wiederum das Gebäude der ehemaligen Gemeindeschule in Bütgenbach, Marktplatz für eine lokale Dienststelle, mittels Erbpachtvertrag mit der Gemeinde benutzt;

In Anbetracht, dass die Zone beträchtliche Investitionen zur Einrichtung ihrer Dienststelle in das Gebäude der Gemeinde vorgenommen hat und von diesen Arbeiten auch andere Teile des Gebäudes, die den Aktivitäten des Tourismusverbandes der Gemeinde vorbehalten sind, dienen;

In Erwägung, dass somit ein Anteil der Kosten der Arbeiten zu Lasten der Gemeinde fällt, wofür der Polizeizone eine außerordentliche Dotation bewilligt würde;

Nach Durchsicht der vorliegenden Kostenaufstellung nach Abschluss sämtlicher Arbeiten, wonach sich folgender Anteil für die Gemeinde ergibt:

- a. Für die Infrastrukturarbeiten am Gebäudeteil „Haus des Gastes“: 92.162,96 €;
- b. Für die Neugestaltung von Parkplätzen im Bereich des Gebäudes: 22.944,26 €, wovon, nach Abzug aller Arbeitsleistungen durch Gemeindearbeiter, ein Betrag von 4.419,26 € zu überweisen bleibt;
- In Erwägung, dass die Richtigkeit der Aufstellung vom Bürgermeister und dem Finanzdirektor in der Polizeidienststelle geprüft wurde;
- In Anbetracht, dass die Mittel zur Auszahlung dieser außerordentlichen Dotation an die Polizeizone Eifel im Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;
- Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;
- Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 02.08.1990 über die allgemeine Ordnung der Gemeindebuchführung;
- Auf Grund des Rundschreibens ZPZ 8 vom 18.10.2000, welches die Haushaltspläne und die Gemeindebuchführung betreffend die Polizeizonen betrifft;
- Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL, vom Finanzdirektor am 10.12.2014 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;
- Auf Grund von Artikel L1321-1, 18° des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Polizeizone Eifel wird eine außerordentliche Dotation in Gesamthöhe von 115.107,22 €, darstellend den Anteil der Gemeinde Bütgenbach an den Kosten der Infrastrukturarbeiten am ehemaligen Schulgebäude Bütgenbach, Marktplatz, Sitz der Polizeidienststelle Bütgenbach und des „Haus des Gastes“, sowie zur Neugestaltung von Parkplätzen im Bereich dieses Gebäudes, anhand der im Haushaltsplan 2015 vorgesehenen Mittel bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an:
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
 - den Herrn Finanzdirektor.

8° Ratifizierung eines Beschlusses des Gemeindegremiums über die Inanspruchnahme eines Darlehens über das CRAC zur Rückerstattung von Immobilienvorabzügen an die Gesellschaften BELGACOM/CONNECTIMMO im Zuge einer Streitsache.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24.03.2015, was die Beanspruchung des CRAC bei der Wallonischen Region angeht, im Hinblick auf die Tätigkeit von Zahlungen aus Verpflichtungen der Gemeinde Bütgenbach am Ende eines Gerichtsstreits zwischen dem Finanzministerium und den Gesellschaften BELGACOM/CONNECTIMMO betreffend die Rückerstattung von zu Unrecht gezahlten Immobilienvorabzug durch Letztere;

Auf Grund des Dekretes vom 23.03.1995 zur Schaffung des Regionalzentrums zur Verwaltung des Regionalkontos zur Sanierung der Gemeinden in Finanzschwierigkeiten (kurz „C.R.A.C.“ genannt) sowie der Artikel L3311-1 bis L3313-3 des KLDD;

Auf Grund eines Schreibens des ÖDW vom 24.02.2015 in dieser Angelegenheit;

Angesichts dessen, dass laut Aufstellung des ÖDW die Gemeinde Bütgenbach einen Anteil von 73.972,00 € an Einnahmen aus dem Immobilienvorabzug erstatten muss;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde ermächtigt wird zur Zahlung dieser Summe ein zinsloses Darlehen zu Lasten des Kontos der CRAC, über eine Laufzeit von 10 Jahren, aufzunehmen;

In Anbetracht, dass der Beschluss des Gemeindegremiums, unter Berücksichtigung aller angeführten Gründe, bestätigt werden sollte;

Nach Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 24.03.2015 über die Inanspruchnahme eines außergewöhnliches zinslosen Darlehens über 10 Jahre in Höhe von 73.972,00 € zur Zahlung der Verpflichtungen der Gemeinde Bütgenbach am Ende des Gerichtsstreits zwischen der SA BELGACOM-SA CONNECTIMMO und dem FÖD Finanzen wird hiermit bestätigt.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss ergeht an das C.R.A.C.

Abschrift hiervon wird der Aufsichtsbehörde in Eupen übermittelt.

9° Jahresbericht 2014 der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE). Zurkenntnisnahme.

Auf Grund des Dekretes vom 11.04.2011 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere der Artikel 24, welcher den Gemeinden, die sich in einem Programm zur ländlichen Entwicklung befinden, auferlegt einen jährlichen Tätigkeitsbericht abzufassen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2014:

NIMMT der Rat:

- Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Jahres 2014 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte, im Rahmen des kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach;

BESCHLIESST:

- Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

10° Genehmigung der ordentlichen Wegeunterhaltsteuern des laufenden Jahres. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.

In Anbetracht, dass für das laufende Jahr Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach in 2015 folgende Wege und Plätze einem Unterhalt unterzogen würden:

- BÜTGENBACH: Burgstrasse (teilweise), Klosterstrasse (oberer Teil);
- WEYWERTZ: Brunnenstrasse (mittlerer Teil), Weddemer Weg (teilweise);
- ELSENBORN: Im Kulei (mittlerer Teil);
- NIDRUM: Dellenstrasse (teilweise), Feldstrasse (unterer Teil);

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über 528.407,71 € inklusive MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8.;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 6 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2015 gemäß Kostenschätzung über einen Betrag von 528.407,71 € inklusive der MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Genehmigung von bezuschussten Sanierungsarbeiten im ehemaligen Gemeindehaus von Elsenborn. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge.

Auf Grund einer Zuschusszusage seitens des ÖDW vom 02.04.2015, über das Wallonische Regionalentwicklungsprogramm, Maßnahme 321 für wirtschaftliche Dienstleistungen zugunsten der ländlichen Bevölkerung und betreffend gewisse Renovierungsarbeiten im alten Gemeindehaus Elsenborn, welches einem privaten Dienstleister vermietet wird;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von 15.529,50 € o. MwSt. betreffend Umänderungsarbeiten im Gebäude, Bodenbelag, Deckenisolierung und neue Fenster;

In Anbetracht, dass die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8.;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere von Artikel 26 §1 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Durchführung von Sanierungsarbeiten im ehemaligen Gemeindehaus von Elsenborn, laut Aufmaß und Sonderlastenheft über Kosten in Gesamthöhe von 15.529,50 € o. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

12° Genehmigung von bezuschussten Arbeiten und Anschaffungen im Dorfhaus "Haustock" in Küchelscheid-Leykaul. Festlegung der Bedingungen für Arbeits- und Lieferaufträge.

Auf Grund einer Zuschusszusage seitens des ÖDW vom 02.04.2015, über das Wallonische Regionalentwicklungsprogramm, Maßnahme 321 für wirtschaftliche Dienstleistungen zugunsten der ländlichen Bevölkerung und betreffend gewisse Ankäufe und Arbeiten im Vereinshaus „Haustock“ in Küchelscheid/Leykaul, welches dem Ortsverein zur Verfügung steht;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von 11.009,50 € o. MwSt. betreffend Arbeiten an der Heizungsanlage, neue Fenster und den Ankauf einer Beschallungsanlage;

In Anbetracht, dass die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8.;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere von Artikel 26 §1 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Durchführung von bezuschussten Arbeiten und Anschaffung im Dorfhaus „Haustock“ in Küchelscheid-Leykaul laut Aufmaß und Sonderlastenheft über Kosten in Gesamthöhe von 11.009,50 € o. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe der Arbeits- und Lieferaufträge erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.

